Die Driginalbilder, Dlgemalde, Aquarelle und Baftelle, es den deflarierten Preis um 5% überschreitet. Für größere unterliegen dem allgemeinen Bolle von 25% ihres Wertes, der ju Abweichungen (50% und mehr) find Bollftrafen vorgesehen beflarieren ift, ba fie im Bertichatungstarife nicht enthalten find. (Borbem. jum Bolltarife Urt. 14, 15 und 18).

Ebenfo wie Einbande und Mappen, in Die Bilder eingelegt find, werden auch Bilderrahmen für fich verzollt werden muffen. Für die Rahmen (marcos o cuadritos) finden fich folgende Berte angegeben:

in Mr. 2567: Bilderrahmen aus Beigblech od. Meffing mit oder ohne Bergierungen, 1 Dutend 0,30 Pesos,

2568: desgleichen aus Belluloid, Pappe mit Uberzug von Pluich und andere ahn= liche bis ju 20 cm Große, 1 Dugend 1

2569: desgleichen aus Runftholz (madera de fantasia) mit oder ohne Bergierungen, 1 Dugend 3

2570: besgleichen aus Beigblech mit Bilbern, bis ju 20 cm Große, 1 Dugend . . 0,35 " 2571: desgleichen aus Bronze, 1 Dugend . 5

Die Unsichtspostfarten (tarjetas postales con dibujos werden zweifellos wie die gedruckten Bilder nach den Nrn. 2448 und 2449 abzufertigen fein. Gine befondere Abichagung ihres Bollwertes hat nicht ftattgefunden.

3. Gegenstände des Landfartenhandels und Lehrmittel im allgemeinen.

Die Landfarten (mapas) find in der Mr. 2553 bei den Büchern aufgeführt und wie diefe zollfrei.

Bur die nicht jum Gebrauche in Schulen eingehenden Erd= und himmelstugeln (globos terraqueos y celestes) gilt ber allgemeine Sat von 25% bes Bertes, der zu beflarieren ift.

Bum Beften ber Unterrichtsanftalten find folgende Er=

leichterungen vorgesehen:

nach Mr. 24 find gedrudte Bucher mit und ohne Illuftrationen, miffenschaftliche und literarische periodisch erscheinende Schriften, Rarten, Globen und Befte mit Muftern für Schulen zollfrei;

und nach Mr. 56 Geräte, Instrumente und Materialien für Schulen und Oberichulen auf Bestellung bes Ministeriums ber Bermaltung (Ministerio de Ramo), ber Provingregierungen (Gobernos de Provincias) oder des Mationalrates für Erziehung (Consejo Nacional de Educación).

Durch eine Entscheidung des Bollgerichtshofes bom Marg dieses Jahres ift auch den Wandbildern für den Unterricht in der biblischen Geschichte Bollfreiheit zugesprochen worden.

XX. Bralilien.

Der Bolltarif vom 19. Marg 1900 enthalt überwiegend spezifische Bolle (nach Bewicht, Stud, Dag), aushilfsweise Bertbies ausbrudlich vorschreibt, ferner bei ber Abfertigung ber im Tarife nicht genannten Waren, Die fich anderen im Tarife aufgeführten Waren nicht gleichstellen laffen (mit 500/0), beim Gin= gange von Warenmuftern, beren Wert 100 Milreis nicht überichreitet (mit 50%) und in zwei weiteren, den Buchandel nicht berührenden Fällen.

Der Berzollung nach dem Berte wird der Marktpreis der Bare am Absendungsorte zugrunde gelegt, dem alle Untoften nach bem Gintaufe, wie Ausgangsabgaben, Fracht, Berficherung, Rom= miffion uiw. bis jum Ausschiffungshafen hinzuzuschlagen find, ober beim Jehlen diefer Angaben bezw. wenn der auf diefe Beife festgesette Wert ungenugend ju fein icheint, der Großhandelspreis am Einfuhrorte unter Abzug ber barauf ruhenden tarifmäßigen Abgaben und zuzüglich 10% bes Preises. Der Wert ist in Milreis jum Aurse von 12 Pence englisch anzugeben. Gegen ju niedrige Wertanmeldung ift ein Schätzungsverfahren vorgesehen, Die Waren nach dem Nettogewichte zu verzollen find oder bei

Bei ber Bergollung find bas Konoffament, bei Gendungen im Bert über 204,30 M die Ronfularfaftur und die fonftigen Schriftstude, die über den Uriprung der Bare und das Ber= fügungsrecht lauten, sowie eine Dellaration in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Wenn die Konfularfaktur fehlt, werden die Baren nach dem höchsten Sate des Tarifes verzollt (Borbem. Urt. 42). Um den Deflaranten in den Befit der Ronfularfaftur ju bringen, muß der Warenabsender dem fur feinen Ort juftandigen Konfulate Brafiliens die Fattura nach bestimmtem Mufter, Die das Ronfulat abgibt, in dreifacher Ausfertigung vorlegen und das ihm nach Abstempelung zurudgegebene eine Formular bem Empfänger zusenden. Für die Abstempelung find 3 Milreis gum Juge von 27 Pence englisch (= 2,30 M) zu entrichten.

Die Bollzahlung erfolgt bei den nachstehenden Waren ju $35^{\circ}/_{\circ}$ in Gold (1 Milreis zu 2,30 %) und zu $65^{\circ}/_{\circ}$ in Papierwährung (1 Milreis = ca. 15 Pence = 1,28 M). Dadurch erhöhen sich die im Tarife angegebenen Bollfage beim Papierfurse von 15 d um ca. 28% . Außerdem find für die nach den Safen von Rio de Janeiro, Rio Grande do Gul, Babia, Bernambuco, Bictoria und Belem bestimmten Baren gum 3wede der Hafenverbefferungen 2% des Fakturenwertes in Gold gu entrichten.

Schließlich feien noch die gollfreien Mengen im Boftverkehre angeführt:

bis 100 g Lithographien, Stiche, Chromolithographien, Photo= graphien, Bintographien und ahnliche Drude fowie Unfichtspostfarten;

bis 2 kg gedrudte Bucher und Noten, geographische und hydrographische Rarten, Bilder für den Unterricht;

bis 100 g gedrudte Bücher in Einbanden von Bellhorn, Anochen, Leder und ähnlichen Stoffen; und

84 g gedrudte Bucher in Ginbanden von Elfenbein, Berlmutter oder Schildpatt.

Im übrigen arbeitet man icon feit fünf Jahren an einem neuen Bolltarife, deffen Durchberatung in dem Parla= mente aber nicht vorwartsichreiten will, da diejes im Wegenjage jur Regierung die Bolle ermäßigen mochte. Auf einen Beftand der jetigen Berhaltniffe tann baber nicht gerechnet werden.

1. Wegenstände des Buch: und Musikalienhandels.

Samtliche Bucher find ohne Rudficht auf die Sprache, in der fie gedruckt find, nach Maggabe des Ginbandes verschieden hoben Bollen unterworfen, soweit es fich nicht um die unter 3 ausgenommenen Lehrmittel handelt. Die Nr. 606 fest für die gedrudten Bücher (livros impressos ou de leitura), Journale jolle. Die Bergollung nach dem Berte tritt ein, wenn der Tarif und periodifch erscheinende Schriften den Boll bon 300 Reis für 1 kg fest, wenn fie broichiert find oder eingebunden in Deden von Pappe mit Ubergug von Papier, Leinen= oder Baum= wollenzeug (panno), Leder oder Saut, auch mit Bergierungen von irgendwelchem Stoffe mit Ausnahme von Gold, Gilber, Elfenbein, Berlmutter ober Schildfrot. Das gollpflichtige Bewicht ift bei der Berpadung in Pappichachteln oder ähnlichen Umichließungen das Bruttogewicht, bei der in Riften werden für die Tara 10% abgezogen; es fann aber auch ftatt diefen legalen Gewichtes (peso liquido legal) auf Antrag das wirkliche Nettogewicht (peso liquido real) durch Berwiegung der Waren ohne außere und innere Umichliegung ermittelt und ber Bollberechnung zugrunde gelegt werden, fofern nicht der Tarif besondere Ausnahmen festfest (Borbem. Art. 24). Die Umichließungen der Waren werden nur dann für fich verzollt, wenn fie einen Sandelswert haben oder einen anderen Gebrauch zulaffen, fofern deffen Ergebnis zur Grundlage fur die Bergollung bient, wenn der Bergollung nach dem Bruttogewichte einem niedrigeren Bolle